



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 5 zu Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2025

318.102.04 d WBB N5

11.24

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2025

Der vorliegende Nachtrag präzisiert den Begriff der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender (Rz 1042).

Das Kapitel 2.7 *Vereinfachtes Abrechnungsverfahren* wird mit den Randziffern zum sogenannten «vereinfachten Abrechnungsverfahren plus» ergänzt. Die rechtlich bereits vorgesehene Möglichkeit der Abrechnung der UV-Prämien durch die Ausgleichskassen wird nun mit dem «vereinfachten Abrechnungsverfahren plus» umgesetzt (Art. 3 Abs. 2 BGSA und Art. 118 Abs. 2 UVV).

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses werden unter anderem Art. 43 Ziff. 1 und 1bis SchKG aufgehoben (Aufhebung der Ausnahme von der Konkursbetreibung u.a. auch für Beiträge an Ausgleichskassen und Prämien der obligatorischen Unfallversicherung bzw. Wegfall des Pfändungsprivilegs für öffentlich-rechtliche Forderungen). Künftig müssen Betreibungen auf Beitragsforderungen gegenüber Schuldner, die der Betreibung auf Konkurs unterliegen (Art. 39 SchKG) auf dem Weg der Betreibung auf Konkurs fortgesetzt werden. Deshalb werden Rz 6033.1 sowie 6034.1 und 6034.2 eingeführt.

Im Übrigen enthält der Nachtrag einige Anpassungen und Neuordnungen der Informationen, Verweise, redaktionelle Klarstellungen sowie die Korrektur kleinerer Fehler.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/25 versehen.

Abkürzungen

ANOBAG Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

- 1004
1/25
ex-1009
- Als Arbeitgebende gelten Personen, für die Arbeitnehmende gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbstständiger Stellung tätig sind¹. In der Regel sind es die Personen, die den Arbeitnehmenden den massgebenden Lohn auszahlen² ([Art. 12 Abs. 1 AHVG](#)). Die Person, die den Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt, ist grundsätzlich als Arbeitgeber zu betrachten, auch wenn ein Dritter mit der Lohnzahlung beauftragt wird³. Zur Bestimmung der Arbeitgebenden in Einzelfällen s. Rz 1012.

3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender (ANOBAG)

- 1042
1/25
ex-1040
- Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender (ANOBAG) sind Arbeitnehmende,
- deren Arbeitgebende weder Wohnsitz, Sitz noch Betriebsstätte in der Schweiz haben und auch nicht aufgrund des Abkommens mit der EU, des EFTA-Übereinkommens oder des Sozialversicherungsabkommens mit dem Vereinigten Königreich beitragspflichtig sind ([Art. 12 Abs. 2 und 3 AHVG](#));
 - deren Arbeitgebende von der Beitragspflicht befreit sind (Art. 12 Abs. 3 AHVG; z.B. Vertretungen ausländischer Staaten in der Schweiz; vgl. Rz 1027 ff.);
 - die in der Schweiz für Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der EU/EFTA oder im Vereinigten Königreich unselbstständig erwerbstätig sind, und für die weder die Vo 883/2004 noch das Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich anwendbar ist (Drittstaatsangehörige);

¹	15.	September	1953	ZAK	1953	S.	419	EVGE	1953	S.	275
	14.	Januar	1957	ZAK	1957	S.	254	–			
	14.	Januar	1958	ZAK	1958	S.	226	–			
²	21.	Juni	1950	ZAK	1950	S.	487	–			
	22.	Juni	1951	ZAK	1951	S.	363	–			
	18.	August	1986	ZAK	1987	S.	31	–			
	4.	Dezember	1989	ZAK	1990	S.	129	–			
³	30.	April	2021	–				BGE	147	V	268
	16.	Februar	2023	–				BGE	149	V	57

- die Wohnsitz in der Schweiz haben, aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung jedoch nicht versichert sind und der Versicherung gestützt auf [Art. 1a Abs. 4 lit. a AHVG](#) beitreten;
- eines institutionellen Begünstigten, welche die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen, aufgrund des Beitritts zum Vorsorgesystem des institutionellen Begünstigten jedoch nicht versichert sind und der Versicherung gestützt auf [Art. 1a Abs. 4 lit. b AHVG](#) beitreten;
- die in der Schweiz Wohnsitz haben und in einem Nichtvertragsstaat unselbständig erwerbstätig sind (vorbehaltlich Fälle gemäss [Art. 6^{ter} AHVV](#)).

1050
ex-1048

Der Quellenbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) steht Arbeitgebenden frei, welche eine Betriebsstätte in der Schweiz haben oder in ihrem Haushalt in der Schweiz Personal beschäftigen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Ausgleichskasse den Beitragsbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) zulassen, sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, die Arbeitgebenden seien Willens und in der Lage, die Zahlungen fristgemäss zu leisten ([Art. 6 Abs. 2 AHVG](#)).

2036
ex-2034
1/25

Ob eine nachträgliche Lohnzahlung (z.B. Bonus) dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip)⁴. Liegt ein internationaler Bezug vor, ist in Anwendung der Vorschriften zur Versicherungsunterstellung (vgl. WVP) zu prüfen, ob eine nachträgliche Lohnzahlung vollumfänglich oder nur anteilmässig in der Schweiz zu verabgeben ist.

2102
ex-2094
1/25

Die Arbeitgebenden können die Löhne ihrer Arbeitnehmenden im vereinfachten Verfahren abrechnen, sofern

- der einzelne Lohn 22 680 Franken nicht übersteigt,

4	26.	September	1984	ZAK	1985	S.	42	BGE	110	V	225
	4.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	123	BGE	111	V	161
	6.	November	2012	9C_648/2011				BGE	138	V	463
	14.	Juni	2021	9C_86/2021				–			

- die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes 60 480 Franken nicht übersteigt,
- die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden und
- sie ihrer Abrechnungs- und Zahlungspflicht in den letzten Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind.

2107
ex-2096.1
1/25 Der Zugang zum vereinfachten Verfahren setzt keine AHV-Beitragspflicht voraus.

2107.1
1/25 Die Ausgleichskassen können mit einem Unfallversicherer vereinbaren, dass sie auch die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung einziehen («vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus»; [Art. 3 Abs. 2 BGSA](#) und [Art. 118 Abs. 2 UVV](#), siehe dazu die [AHV/EL Mitteilung Nr. 466](#)).

2107.2
1/25 Das «vereinfachte Abrechnungsverfahren plus» ist auf Arbeitgebende von in Privathaushalten beschäftigten Personen beschränkt.

2109
ex-2098
1/25 Die Anmeldung gilt für die AHV, die IV, die EO, die ALV, die Beiträge für die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Beiträge für die Familienzulagen und die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#). Anmeldungen zum «vereinfachten Abrechnungsverfahren plus» beziehen sich zusätzlich auf die Unfallversicherung (UVG).

2110
ex-2099
1/25 Die Ausgleichskassen stellen den Arbeitgebenden für die Anmeldung ein Formular zur Verfügung.

2111
ex-2100
1/25 Falls der Arbeitgeber, der nicht über das «vereinfachte Abrechnungsverfahren plus» abrechnet noch keinen Vertrag mit einem Unfallversicherer abgeschlossen hat, übermittelt die Ausgleichskasse eine Kopie des Anmeldeformulars dem gewählten Unfallversicherer oder, wenn keiner bestimmt wurde, der Ersatzkasse ([Art. 1 Abs. 4 VOSA](#)).

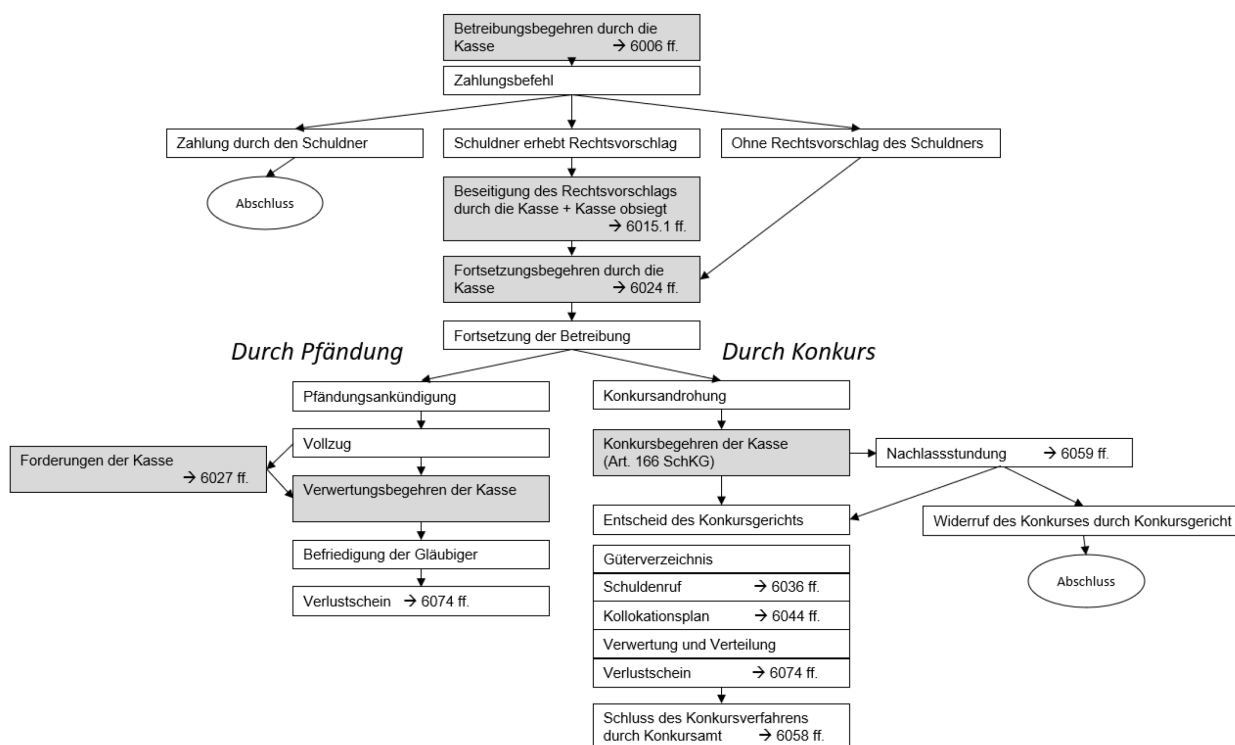
- 2113
ex-2102
1/25 Die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung werden nur im «vereinfachten Abrechnungsverfahren plus» (vgl. Rz. 2107.1) durch die Ausgleichskasse erhoben und in den übrigen Fällen direkt durch den Unfallversicherer festgesetzt und bezogen ([Art. 3 Abs. 2 BGSA](#)).
- 2119
ex-2108
1/25 Die Ausgleichskasse erlässt eine einheitliche Mahnung für die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG- und die FamZG-Beiträge sowie die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) und im «vereinfachten Abrechnungsverfahren plus» die UVG-Prämien.
- 2129
ex-2120
1/25 Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin bzw. je Arbeitgeber den Betrag von 2 500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der bzw. des Versicherten erhoben ([Art. 34d Abs. 1 AHVV](#)). Dieser Betrag wird in unterjährigen Fällen nicht proratisiert.
- 2211
ex-2197
1/25 Der Tilgungsplan ist den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Beitragsschuldenden anzupassen. In diesem Rahmen sind die Verfalltermine und die Höhe der Abschlagszahlungen so festzusetzen, dass die Beitragsschuld in der kürzest möglichen Zeit getilgt wird, jedenfalls aber vor Ablauf der fünfjährigen Vollstreckungsverjährungsfrist (Rz 5032.1 ff.) bzw. bei Schadenersatzforderungen vor Ablauf von zehn Jahren (Rz 8078) und vor Ablauf der Frist zur Stellung eines Konkursbegehrens (Rz 6033.1).
- 3035.1
1/25 Die Verfügung muss allen von der Statusänderung direkt betroffenen Parteien mitgeteilt werden und nicht nur der juristischen oder natürlichen Person, die der zuständigen Ausgleichskasse Beiträge schuldet.
- 4039
ex-4027 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse, sofern die Beiträge innert 30 Tagen bezahlt werden, andernfalls bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f und Abs. 2, insbesondere 2. Satz in fine AHVV](#) sinngemäss), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149](#)

[Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#))⁵.

- 5003 Verjährte Beiträge können daher von der Ausgleichskasse weder gefordert oder mit Versicherungsleistungen verrechnet⁶ (s. aber Rz 5006, 5049 und 5050) noch entgegengenommen werden⁷.
Für die Verjährung der Beitragsforderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, siehe Rz 5052 ff.
- 5044 Ist bei Ablauf der Verjährungsfrist ein Schuldbetreibungs- oder ein Konkursverfahren hängig, so wird die Verjährungsfrist bis zu dessen Abschluss erstreckt ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#)).
- 6002 Die Betreuung für Beitragsforderungen erfolgt auf dem Weg der Betreuung auf der Pfändung oder auf dem Weg der Konkursbetreuung ([Art. 39 SchKG](#)).
- 6003 Die Ausgleichskasse kann in den Fällen, die in [Art. 190 SchKG](#) genannt sind, die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung verlangen, so
- gegen Beitragspflichtige, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder welche die Flucht ergriffen haben, um sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, oder die betrügerischen Handlungen zum Nachteile der Gläubigerinnen oder Gläubiger begangen oder zu begehen versucht oder bei einer Betreuung auf Pfändung Bestandteile ihres Vermögens verheimlicht haben;
 - gegen der Konkursbetreuung unterliegende Beitragspflichtige, die ihre Zahlungen eingestellt haben.

⁵	29.	August	2008	9C_738/2007			BGE	134	V	405	
⁶	19.	August	1955	ZAK	1955	S.	454	EVGE	1955	S.	194
	19.	Dezember	1955	–				EVGE	1955	S.	271
⁷	29.	Januar	1959	ZAK	1959	S.	437	–			

6009.3 Übersicht über das Verfahren. Die Schritte, an denen die Kasse beteiligt ist, sind schattiert



6012.1 Begleitet die Schuldnerin oder der Schuldner ihre bzw. seine Schuld trotz Betreibungsbegehren und nach Beseitigung eines allenfalls von der Schuldnerin bzw. vom Schuldner gegen die Zahlungsforderung erhobenen Rechtsvorschlags (vgl. Rz 6015.1 ff.) nicht, so muss die Ausgleichskasse das Fortsetzungs- ([Art. 88 SchKG](#)) und gegebenenfalls das Verwertungsbegehren ([Art. 116 SchKG](#)) oder das Konkursbegehren ([Art. 166 SchKG](#)) stellen.

6017 Die Verfügung muss auf die hängige Betreibung Bezug nehmen und den Rechtsvorschlag ausdrücklich ganz oder für einen bestimmten Betrag beseitigen ([Art. 79 SchKG](#))⁸. Sie ist als Einschreiben zuzustellen (vgl. das KSRP).

⁸ – ZAK 1982 S. 357 –

- 6033.1
1/25 Die Ausgleichskasse stellt ein Konkursbegehren innerhalb der gesetzlichen Vorgaben: nach Ablauf von 20 Tagen seit Zustellung der Konkursandrohung ([Art. 166 Abs. 1 SchKG](#)) und vor Ablauf von 15 Monaten nach Zustellung des Zahlungsbefehls ([Art. 166 Abs. 2 SchKG](#)).
- 6034.1
1/25 Das Konkursgericht führt das Summarverfahren nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch (Erhebung und Leistung des Kostenvorschusses, allenfalls Vorladung durch das Gericht und Teilnahme an der Gerichtsverhandlung, Umsetzung des Urteils) und eröffnet den Konkurs, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6034.2
1/25 Je nach Umfang der Konkursmasse führt das Konkursamt das Konkursverfahren entweder im ordentlichen oder im summarischen Verfahren durch (Rz 6036 ff.).
Reicht die Konkursmasse voraussichtlich nicht aus, um die Kosten für ein summarisches Verfahren zu decken, so verfügt das Konkursgericht auf Antrag des Konkursamtes die Einstellung des Konkursverfahrens (Rz 6058).
- 7006 Aufgrund eines provisorischen Verlustscheines (Rz 6074) und im Fall einer Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Rz 6058) sind die Beiträge abzuschreiben, falls eine neue Betreibung offensichtlich aussichtslos ist oder sich die Verwertung nicht lohnt (d.h. die Kosten der Verwertung offensichtlich dem Verwertungserlös gleichkommen oder diesen übersteigen).
- 8005 Als handelnde Organe gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person gegen aussen vertreten (formelle Organe) sowie Personen, welche Organen vorbehaltenen Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflussen (faktische Organe⁹, wie zum

	23.	Dezember	1983	ZAK	1984	S.	190	–			
	19.	Mai	1989	ZAK	1989	S.	519	–			
⁹	21.	April	1988	ZAK	1988	S.	597	BGE	114	V	78
	24.	Oktober	1988	ZAK	1989	S.	162	–			
	29.	Mai	2000	AHI	2000	S.	220	BGE	126	V	237
	06.	September	2024	9C_761/2023				–			

Beispiel einzelzeichnungsberechtigte Direktoren¹⁰ und Alleinaktionäre¹¹).

- 8077 Der rechtskräftig festgesetzte Schadenersatz ist sinngemäss nach den gleichen Vorschriften zu vollstrecken wie die Beiträge.
- 8078 Die Schadenersatzforderung verjährt jedoch erst 10 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft (siehe Rz 8044 ff. anstatt Rz 5031 ff.)¹².
- 9001 Stellt eine Ausgleichskasse fest, dass eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [Art. 88 AHVG](#) begangen wurde, so hat sie grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten ([Art. 208 AHVV](#)). Vorbehalten bleibt jedoch Rz 9015.
- 1/25 **1.2.2 Unterlassung der Anmeldung und Abrechnung durch den Arbeitgeber**
([Art. 87 drittes Lemma AHVG](#))
- 9009 Eine Unterlassung der Anmeldung und Abrechnung als Arbeitgeber begehen Arbeitgebende, die es vorsätzlich unterlassen, sich bei einer Ausgleichskasse anzuschliessen und die Löhne ihrer Arbeitnehmer innert der Frist gemäss [Art. 36 AHVV](#) abzurechnen.
ex-9006.1
1/25
- 9039 Das kantonale Kontrollorgan und die Ausgleichskasse informieren sich gegenseitig über den Fortgang des Verfahrens ([Art. 11 Abs. 3 BGSA](#)). Für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [Art. 3 BGSA](#) vgl. Rz 2100 ff und Rz 4040 ff. Für die Meldepflicht nach [Art. 10 BGSA](#) vgl. Rz 9033.
ex-9032
1/25

¹⁰	30.	September	2011	9C_317/2011	–			
	27.	August	2013	9C_646/2012	–			
¹¹	1.	September	2005	H_183/04	–			
¹²	22.	Oktober	2004	H_319/03	BGE	131	V	4
	21.	Juni	2023	5A_877/2022 (E. 4.3.2)	–			

11. Teil: Anhänge

2. aufgehoben 1/25

3. Schwarzarbeit: Übersicht der anwendbaren Strafbestimmungen – Art. 87 und 88 AHVG

1/25

VERGEHEN / Art. 87 AHVG

Beitragshinterziehung

Art. 87 2. Lemma AHVG

Nach [Art. 87 AHVG](#) wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft...

2. LEMMA	TATBESTANDSMERKMALE	BEMERKUNGEN
<p><i>wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Beitragspflichtige Person:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber (Art. 5 + 12 ff. AHVG) - u.U. Arbeitnehmer (ZAK 1985 S. 244) - Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG). ➤ <u>Unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise:</u> Täuschung, betrugsähnliche Handlung (Falschaussage oder qualifiziertes Schweigen¹³). ➤ <u>Ausgleichskasse erhebt demzufolge keine oder zu tiefe Beiträge</u> ➤ <u>Vorsatz</u> (Eventualvorsatz reicht: BGer Urteil vom 6.12.2004 6P.152/2004, 6S.413/2004, Erw. 7.2). 	<p>Blosse Nichtbezahlung der Beitragsschuld ist nicht strafbar (BGE 89 IV 167).</p> <p>Neu seit 1.1.2018:</p> <p>➔ Arbeitgeber, die sich keiner Ausgleichskasse anschliessen, werden nach dem neuen 3. Lemma sanktioniert (s. unten).</p>

Beispiele:

- ❖ Ein Arbeitnehmer wird in der Lohnabrechnung ([Art. 36 AHVV](#)) nicht aufgeführt und die entsprechenden Akontobeiträge ([Art. 35 AHVV](#)) wurden für das betreffende Jahr nicht bezahlt.
- ❖ Eine Selbständigerwerbende unterlässt es, trotz ausdrücklicher Frage, der Ausgleichskasse zu melden, dass sie einen Hilfsarbeiter beschäftigt, worauf keine Lohnbeiträge für das betreffende Jahr erhoben werden.

¹³ HOMBERGER THOMAS, Die Strafbestimmungen im Sozialversicherungsrecht, Diss. BS, 1993. S. 60 und 75